

Einwohner-  
gemeinde  
**Frutigen**



**Reglement**

**über den**

**Bildungsfonds**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Frutigen**

**vom 14. August 2008**

inkl. Teilrevision vom 23. November 2017

Name	<b>Art. 1</b> Bildungsfonds der Gemeinde Frutigen.
Zweck	<b>Art. 2</b> Unterstützung von Präventionsprojekten (Bsp. im Zusammenhang mit Berufswahl, Schwimmunterricht, Suchtpräventionen, etc.) in allen Schulen der Gemeinde Frutigen.
Vermögen	<b>Art. 3</b> Der Fonds wird aus Überträgen aus den Geschlechtsarmengütern bzw. mit dem Erlös der Liquidation der Geschlechtsarmengüter der Gemeinde gespeisen. Dazu gehören insbesondere die Aufhebung von Sparheften und -konten, Verkaufserlöse von Liegenschaften und Bergrechten, usw. Ferner kann der Fonds durch freiwillige Zuwendungen von Dritten gespeisen werden.
Verwendung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Über die Verwendung der Gelder entscheidet die Schulkommission Frutigen auf Antrag der Schulleitungen. Artikel 5 hienach bleibt vorbehalten. Alle Gesuche betr. Verwendung sind beim Sekretariat Ressort Bildung einzureichen. Liegen keine Gesuche vor, entscheidet die Schulkommission zusammen mit den Schulleitungen am Ende des Jahres über die Verwendung bzw. überträgt den Saldo auf das Folgejahr. <sup>1</sup>  <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird jährlich über die Verwendung der Mittel informiert und der Presseverantwortliche der Gemeinde informiert in geeigneter Weise die Bevölkerung.
Höhe der jährl. Beiträge	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Für die Finanzierung der oben erwähnten Projekte dürfen jährlich die Zinserträge des Fonds verwendet werden. Sollten diese nicht ausreichen, dürfen zusätzlich pro Jahr bis zu Fr. 5'000.-- des vorhandenen Kapitals gebraucht werden.  <sup>2</sup> Grössere Finanzierungsanträge können dem Gemeinderat unterbreitet werden. Dieser beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung auf Antrag der Schulkommission Frutigen. <sup>2</sup>
Verzinsung	<b>Art. 6</b> Das Kapital des Fonds wird zu Lasten der Gemeindegasse verzinst, und zwar analog der Fonds und Legate der Gemeinde Frutigen. <sup>3</sup>
Rechnungsführung	<b>Art. 7</b> Die Rechnung ist analog der Gemeindegasse alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Der Fonds bildet Bestandteil der Gemeindegasse.
Kontrollstelle	<b>Art. 8</b> Die Rechnungskontrolle erfolgt jährlich zusammen mit der Revision der Gemeindegasse.
Aufhebung/	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Lässt sich der Zweck des Fonds nicht mehr erfüllen, so

---

<sup>1</sup> Änderung per 01.12.2017

<sup>2</sup> Änderung per 01.12.2017

<sup>3</sup> Änderung per 01.12.2017

**Auflösung** kann die Schulkommission Frutigen via Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung beantragen. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz im ehemaligen Amt Frutigen bzw. innerhalb der sieben Gemeinden des ehemaligen Amtes Frutigen zu.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Sollte das Kapital aufgebraucht sein, wird das Konto Bildungsfonds auf Ende des betroffenen Kalenderjahres in der Gemeinderechnung aufgehoben.

**Inkrafttreten** **Art. 10** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und die anschliessende Publikation in Kraft.<sup>5</sup>

### Genehmigung

Das vorliegende Reglement über den Bildungsfonds wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2008 genehmigt.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 an der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2017 genehmigt und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

### **GEMEINDERAT FRUTIGEN**

Der Gemeinderatspräsident    Der Gemeindeschreiber



Hans Schmid



Peter Grossen



---

<sup>4</sup> Änderung per 01.12.2017

<sup>5</sup> Änderung per 01.12.2017



### **Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2017 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 5. Dezember 2017 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 5. Dezember 2017 bis 3. Februar 2018 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie die Möglichkeiten des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt rückwirkend per 1. Dezember 2017 in Kraft.

Frutigen, 5. Februar 2018

Gemeindeverwaltung Frutigen  
Der Gemeindegeschreiber



Peter Grossen

